

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den  
Vollzug von Art. 66 des Bundesgesetzes vom 13. Juni  
1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (Ent-  
scheidungen der kantonalen Behörden).

(Vom 19. April 1921.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Nach Art. 66 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung erfolgt die Untersuchung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen Art. 64 und 65 des genannten Gesetzes auf Antrag der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt durch die kantonalen Behörden. Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind der Direktion der Anstalt schriftlich mitzuteilen und können von ihr nach Massgabe der kantonalen und der eidgenössischen Prozessvorschriften weitergezogen werden. Dabei ist hervorzuheben, dass, da das Gesetz allgemein von Entscheidungen der kantonalen Behörden spricht, darunter nicht nur Urteile, sondern auch Verfügungen und Entscheide, z. B. im Untersuchungsverfahren, verstanden sind, gegen die ja nach den kantonalen Prozessordnungen meist auch Rechtsmittel ergriffen werden können.

Die Direktion der Anstalt teilt uns mit, dass eine Reihe von Amtsstellen der Kantone ihr die vorgeschriebenen Mitteilungen nicht zukommen lassen, offenbar weil die Bestimmung nicht genügend bekannt ist.

Wir möchten Sie daher ersuchen, den kantonalen Behörden, die sich mit der Untersuchung und Beurteilung der in Frage kommenden Tatbestände zu befassen haben (Statthalterämter, Bezirksanwaltschaften, Untersuchungsrichter, Bezirks- und Amtsgerichte, Obergerichte), die erwähnte Gesetzesbestimmung in geeigneter Weise in Erinnerung zu rufen.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 19. April 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: **Schulthess.**

\_Der Bundeskanzler: **Steiger.**



**Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Vollzug von  
Art. 66 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung  
(Entscheidungen der kantonalen Behörden). (Vom 19. April 1921.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	494
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1921
Date	
Data	
Seite	494-494
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 923

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.